

# Stellungnahme

Diskussionspapier des Bundesministeriums des  
Innern und für Heimat (BMI) für  
wirtschaftsbezogene Regelungen zur Umsetzung  
der NIS-2-Richtlinie in Deutschland

*Lobbyregister-Nr. R001459*

*EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95*

Kontakt:

Berit Schimm

Telefon: +49 30 2021-2111

E-Mail: [b.schimm@bvr.de](mailto:b.schimm@bvr.de)

Berlin, 19.10.2023

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken  
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

Stellungnahme Diskussionspapier des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) für wirtschaftsbezogene Regelungen zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie in Deutschland

Wir begrüßen das Angebot des Diskussionspapiers des Bundesministeriums des Innern und für Heimat „Wirtschaftsbezogene Regelungen zur Umsetzung der NIS2-Richtlinie in Deutschland“ vom 27. September 2023 und eines anstehenden Werkstattgesprächs ausdrücklich.

Der Finanzsektor ist in großen Teilen von den in der NIS2-Richtlinie genannten Anforderungen dahingehend freigestellt, dass der Digital Operational Resilience Act – DORA (Verordnung (EU) 2022/2554) als sektorspezifische Regulierung anerkannt wird, die die Anforderungen der NIS2-Richtlinie in gleichem Maße adressieren. Dies hatte zuletzt auch die Europäische Kommission in seiner „COMMUNICATION FROM THE COMMISSION – Commission Guidelines on the application of Article 4 (1) and (2) of Directive (EU) 2022/2555 (NIS 2 Directive) [C(2023) 6068 final]“ bestätigt.

Zu der bleibenden Betroffenheit von Unternehmen aus dem Finanzsektor verstehen wir die folgenden drei Definitionen als maßgebliche Indikatoren:

- Betreiber kritischer Anlagen
- Besonders wichtige Einrichtungen
- Wichtige Einrichtungen

Bei den Definitionen zu den besonders wichtigen Einrichtungen und wichtigen Einrichtungen wurde im vorliegenden Diskussionspapier festgehalten, dass Finanzunternehmen, die DORA unterliegen, nicht zu diesem Adressatenkreis gehören. Diese Finanzunternehmen gehören jedoch weiterhin zum Kreis der Betreiber kritischer Anlagen, so dass Anforderungen, die an diesen Adressatenkreis gerichtet sind, auch den Finanzsektor betreffen würden.

Darüber hinaus sind im Dokument jedoch einzelne Aspekte an die Betreiber kritischer Anlagen gerichtet, die DORA für den Finanzsektor bereits regelt:

- § 31 – Besondere Anforderungen an die Risikomanagementmaßnahmen von Betreibern kritischer Anlagen
- § 32 (3) – Meldepflichten
- § 33 Registrierungspflicht
- § 39 – Nachweispflichten für Betreiber kritischer Anlagen
- § 40 (4) – Zentrale Melde- und Anlaufstelle

Nach unserem Verständnis wären diese Anforderungen aufgrund des Digital Operational Resilience Acts nicht auf das Finanz- und Versicherungswesen zutreffend. Hier wäre ein ergänzender Hinweis hilfreich, wie er beispielsweise auch im KRITIS-Dachgesetz in Paragrafen, die Betreiber kritischer Anlagen adressieren, aufgenommen wurde: „Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Betreiber kritischer Anlagen in den Sektoren Finanz- und Versicherungswesen.“

§ 35 Unterrichtungspflicht verweist in Abs. 2 auf besonders wichtige Einrichtungen und wichtige Einrichtungen des Finanz- und Versicherungswesens (siehe Abs. 1), obwohl Finanzunternehmen aus diesen Adressatenkreisen ausgenommen wurden.

Uns ist bewusst, dass der Finanzsektor hier aufgrund des lex-specialis-Ansatzes mit dem Digital Operational Resilience Acts eine besondere Rolle einnimmt. Zur Vermeidung von ungewollter Doppelregulierung würden wir uns über eine Anpassung in den genannten Paragrafen freuen.